

Fachprüfung aus Verwaltungsrecht und Verwaltungslehre am 22.11.2019

(Fallersteller: Sascha Ferz)

I.

Seit nunmehr zehn Jahren ist *Robert Huber* Betriebsinhaber des Sägewerkes „*Holzexpress*“ in Mühlendorf bei Feldbach, das von Mo – Fr von 6:00 – 21:00 Uhr und am Samstag von 7:00 – 14:30 Uhr in Betrieb ist. Das Geschäft läuft vom ersten Tag an kontinuierlich gut. *Robert Huber* hält sich stets an die damals im Genehmigungsbescheid erteilten Auflagen, die ihm am Ende des regulären Verfahrens unter Beteiligung der drei – zum damaligen Zeitpunkt einzigen – Nachbarsfamilien und des Arbeitsinspektorats vorgeschrieben wurden, weshalb er bis dato auch noch nie Schwierigkeiten mit den Familien oder der Behörde hatte.

Vor einem Jahr wurde jedoch nahe dem Sägewerk eine moderne Reihenhaussiedlung mit insgesamt 50 neuen Wohnungen errichtet. Einer der Wohnungskäufer ist *Willi Wichtig*. Von Anfang an stören ihn die Lieferanten, die zeitig in der Früh Holz zur Verarbeitung liefern. Die lauten Rückfahrwarner, die die LKWs durch das Zurückschieben zur Laderampe verursachen, reißen ihn täglich aus dem Schlaf. Zusätzlich leidet er an den von den Maschinen verursachten Vibrationen sowie an dem vom Holz ausgehenden Feinstaub in der Luft. Bemüht diesen Missstand auf friedlichem Wege zu lösen, sucht er mit *Robert Huber* das Gespräch. Dieser versichert ihm, dass er sich an alle erteilten Auflagen halte und beteuert, „da sonst leider nichts machen zu können.“ Erzürnt über die fehlende Einsicht und das Nicht-Entgegenkommen, beschließt *Willi Wichtig*, eine Bürgerinitiative zu gründen. Er könne doch nicht der einzige Nachbar sein, dem die Emissionen der Betriebsanlage ein Dorn im Auge sind. Innerhalb von drei Wochen gelingt es ihm tatsächlich, an die 70 Unterstützungsunterschriften zu sammeln. Darunter sind auch die der „alteingesessenen“ NachbarInnen, die drei Familien, die sich über die seit jeher vom Sägewerk ausgehenden Störungen zwar noch nie beschwert haben, sich aber vom charismatischen *Willi Wichtig* mitreißen lassen.

Als selbsternannter Sprecher der Initiative verschriftlicht *Willi Wichtig* daraufhin sämtliche Forderungen der emissionsgeplagten NachbarInnen und reicht diese gesammelt als Antrag bei der BH Südoststeiermark ein. Sie möchten vor allem erreichen, dass der Lärm spätabends und samstags verringert bzw die Produktion ab 17 Uhr sowie am Samstag gänzlich eingestellt wird. Unter anderem führt er als Argument an, dass die NachbarInnen ihre Gesundheit als gefährdet ansehen. Für das Sägewerk würde diese Änderung bedeuten, dass der genehmigte Zweischichtbetrieb nicht mehr aufrechterhalten werden kann, sondern nur noch mit der Hälfte an MitarbeiterInnen ein Einschichtbetrieb erfolgen könnte. Dadurch würde *Robert Huber* ein massiver Umsatzrückgang drohen, der wirtschaftlich kaum tragbar sei. Die Einschränkungen würden quasi eine Änderung des Unternehmens herbeiführen.

Ein neuer, sehr engagierter und motivierter Mitarbeiter der BH Südoststeiermark, *Mario Fleißig*, leitet nach Erhalt der Forderungen sofort ein Ermittlungsverfahren ein, wofür er einen gewerbetechischen sowie medizinischen Amtssachverständigen bestellt. Diese kommen nach einem Ortsaugenschein und einer gründlichen Begutachtung betreffend die Emissionen zu folgenden Ergebnissen:

- Aufgrund der vom Sägewerk ausgehenden Schallemissionen kann es zu Gesundheitsbeeinträchtigungen der NachbarInnen kommen.
- Hingegen wirken sich die Vibrationen nicht gesundheitsschädigend aus, sehr wohl aber stellen sie eine Belästigung der NachbarInnen dar.
- Darüber hinaus stellen die Sachverständigen in der Verarbeitungshalle eine durch den Holzstaub verursachte Gesundheitsgefährdung der im Sägewerk beschäftigten ArbeitnehmerInnen – nicht jedoch der NachbarInnen – fest. Letztere werden durch den Holzstaub auch nicht belästigt.

Umfassend im Verwaltungsrecht geschult, weiß *Mario Fleißig*, was nun zu tun ist. Er bereitet ein Schreiben vor, in dem folgende Auflagen erteilt werden:

- 1.) Der betriebliche Verkehr (Beladungstätigkeiten, Stapler etc.) wird auf eine Betriebszeit wochentags (Montag bis Freitag) von 06.00 bis 17.00 Uhr eingeschränkt und es ist auch eine Stunde Mittagspause von 12.00 bis 13.00 Uhr einzuhalten.
- 2.) Der Betriebsinhaber hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass die von den Maschinen ausgehenden Vibrationen auf ein zumutbares Maß beschränkt werden.
- 3.) Der Betriebsinhaber hat durch den Einbau entsprechender zusätzlicher Absauganlagen emissionsreduzierende Maßnahmen zu setzen, sodass die Spitzenwerte von 2 mg/m^3 (Tagesmittelwert) an Holzstaub in der Verarbeitungshalle nicht überschritten werden. Dafür ist ein einschlägiges Fachunternehmen heranzuziehen, das anschließend eine Kontrollmessung durchzuführen hat, wobei das Attest hierüber der Behörde vorzulegen ist.

Frage 1: Sie sind langjährige/r MitarbeiterIn der BH Südoststeiermark und für die Einschulung des neuen Kollegen, *Mario Fleißig*, zuständig. Sie erhalten seinen Akt zum Sägewerk „*Holzexpress*“ zur umfassenden rechtlichen Begutachtung. Überprüfen Sie sowohl die Vorgehensweise als auch das Schreiben von *Mario Fleißig*. Sind ihm Fehler unterlaufen? Dokumentieren Sie Ihre Prüfschritte! (Gewichtung Frage 1: ~40%)

II.

Mario Fleißig hat noch ein weiteres „*Holzexpress*“-Problem zu lösen. Während des Ortsaugenscheins entdeckte nämlich der gewerbetechnische Sachverständige, dass auf einer bisher freien Geländefläche, die getrennt durch eine öffentliche Straße direkt an die Betriebsanlage angrenzt, Abstellplätze für bis zu zwölf Autos geschaffen wurden. Nicht bloß die MitarbeiterInnen des Sägewerks parken dort, auch die Lieferanten nutzen die Fläche als Ausweiche für die gewerbliche An- und Ablieferung von Kleinteilen sowie KundInnen während des Einkaufs. Auf einem aufgestellten Schild sind deutlich der Firmennamen „*Holzexpress*“ und der Großbuchstabe P zu lesen. Die Fläche wird aber nicht nur für die abgestellten Kraftfahrzeuge, sondern auch zur Zwischenlagerung von Brettern genutzt.

Für diese Zwecke wurde von der Wiese die Humusschicht abgetragen und Schotter aufgebracht, damit die Gabelstapler darauf fahren und die Bretter von dem Sägewerk über die Straße bis hin zu der Ablagefläche transportieren können.

Im Zuge der Begehung erkannte der Sachverständige aus den Unterlagen, dass diese Fläche als Teil der im Bauland liegenden Betriebsanlage nicht genehmigt ist. Diese Tatsache schilderte er *Mario Fleißig* in der Behörde, der ein zweites Schreiben an *Robert Huber* verfasst, in dem er über ihn wegen einer Verwaltungsübertretung eine Geldstrafe in der Höhe von € 300,- (Ersatzfreiheitsstrafe 28 Stunden) verhängt.

Frage 2: Überprüfen Sie auch diese Maßnahme von *Mario Fleißig*. Auf welche Grundlage stützt er sich? Was muss *Robert Huber* Ihrer Meinung nach tun, damit zukünftig die Fläche als Parkplatz und für die Holzablagerung Teil der Betriebsanlage ist? (Gewichtung Frage 2: ~15%)

Mario Fleißig trifft am Wochenende seine Schulfreundin *Ida Maier*, die Bürgermeisterin von Feldbach, in der Buschenschank und erzählt ihr entrüstet von der nicht genehmigten Fläche, die als ausgewiesene Park- und Gelegenheitsholzablagerungsfläche genutzt wird. Aufgrund dieser Information erlässt *Ida Maier* als Bürgermeisterin einen Beseitigungsauftrag nach dem steiermärkischen Baugesetz.

Frage 3: Setzen Sie sich gutachterlich mit dem Beseitigungsauftrag auseinander und beschreiben Sie, was *Robert Huber* unternehmen kann. (Gewichtung Frage 3: ~20%)

III.

Robert Hubers 18-jährige Tochter, *Ronja Huber*, war nie wirklich an der Arbeit ihres Vaters interessiert, weshalb sie sich für einen Bildungsweg am BORG Feldbach entschied. Für *Robert Huber* war das natürlich ein Schock, wünschte er sich für *Ronja Huber* doch die Lehrausbildung zur Holzbau-Meisterin, um später das Sägewerk seiner Tochter übergeben zu können. Zu allem Überdross war *Ronja Huber* keine begeisterte Schülerin, die lieber TikTok, Instagram und Snapchat benützte als im Unterricht aufzupassen und zu lernen.

Daher zögert sie auch das Schreiben ihrer Vorwissenschaftlichen Arbeit (VWA), welche einen Teil ihrer Reifeprüfung ausmacht, hinaus, sodass sie wenige Wochen vor der Abgabe immer noch kein Wort zu Papier gebracht hat. Als sie daher bei einer ihrer seltenen Recherchen im Internet auf eine Masterarbeit stößt, die sich mit dem exakt gleichen Thema wie ihre VWA beschäftigt, fällt ihr ein Stein vom Herzen. Sie übernimmt die Struktur und den Aufbau der Masterarbeit für ihre VWA und kopiert und fügt einige Textstellen ein. Die VWA, welche sie dann auch so einreicht, besteht fast zur Hälfte aus den haargleichen Textpassagen der Masterarbeit, ohne dass *Ronja Huber* deren Autorin auch nur einmal zitiert hätte.

Es kommt, wie es kommen musste. Mit Entscheidung der Reifeprüfungskommission wird ordnungsgemäß festgestellt, dass *Ronja Huber* die Reifeprüfung nicht bestanden habe, da sie im Prüfungsgebiet VWA nicht beurteilt worden sei. *Ronja Huber* ist entsetzt, als ihr die Entscheidung schriftlich zugestellt wird und möchte dagegen vorgehen. Sie ist nämlich der Meinung, dass ihr allenfalls vereinzelt eine mangelhafte Anwendung wissenschaftlicher Regeln vorgehalten werden könne.

Frage 4a. Welches Rechtsmittel erhebt *Ronja Huber*? Prüfen Sie die Zulässigkeit.

Frage 4b. Wie ist der Verfahrensgang, nachdem *Ronja Huber* das geeignete Rechtsmittel eingebracht hat?

Frage 4c. Wie wird die zuständige Schulbehörde ihre Entscheidung begründen?

(Gewichtung Frage 4: ~25%)

Bundesgesetz über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Arbeit (ArbeitnehmerInnenschutzgesetz – AschG)

Berücksichtigung des Arbeitnehmer/innenschutzes in Genehmigungsverfahren

§ 93. (1) In folgenden Genehmigungsverfahren sind die Belange des Arbeitnehmer/innenschutzes zu berücksichtigen:

1. Genehmigung von Betriebsanlagen nach der Gewerbeordnung, 1994, BGBl. Nr. 194/1994, (...)

Sonstige Genehmigungen und Vorschriften

§ 94. (...) (3) Zeigt sich in einer Arbeitsstätte nach rechtskräftig erteilter Arbeitsstättenbewilligung oder nach einer rechtskräftigen Genehmigung nach § 93 Abs. 1, daß der Schutz der Sicherheit und Gesundheit der Arbeitnehmer unter den vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen nicht ausreichend gewährleistet wird, so hat die zuständige Behörde zum Schutz der Arbeitnehmer andere oder zusätzliche Bedingungen und Auflagen vorzuschreiben. (...)

Bundesgesetz über die Arbeitsinspektion (Arbeitsinspektionsgesetz 1993 – ArbIG)

Beteiligung der Arbeitsinspektion an Verwaltungsverfahren und an Verfahren der Verwaltungsgerichte

§ 12. (1) In Verwaltungsverfahren in Angelegenheiten, die den Arbeitnehmerschutz berühren, ist das zuständige Arbeitsinspektorat (...) Partei. (...)

Bundesgesetz über die Ordnung von Unterricht und Erziehung in den im Schulorganisationsgesetz geregelten Schulen (Schulunterrichtsgesetz – SchUG)

Leistungsbeurteilung

§ 18. (1) Die Beurteilung der Leistungen der Schüler in den einzelnen Unterrichtsgegenständen hat der Lehrer durch Feststellung der Mitarbeit der Schüler im Unterricht sowie durch besondere in die Unterrichtsarbeit eingeordnete mündliche, schriftliche und praktische oder nach anderen Arbeitsformen ausgerichtete Leistungsfeststellungen zu gewinnen. Maßstab für die Leistungsbeurteilung sind die Forderungen des Lehrplanes unter Bedachtnahme auf den jeweiligen Stand des Unterrichtes.

(2) Für die Beurteilung der Leistungen der Schüler sind folgende Beurteilungsstufen (Noten) zu verwenden: Sehr gut (1), Gut (2), Befriedigend (3), Genügend (4), Nicht genügend (5). (...)

(3) Durch die Noten ist die Selbständigkeit der Arbeit, die Erfassung und die Anwendung des Lehrstoffes, die Durchführung der Aufgaben und die Eigenständigkeit des Schülers zu beurteilen.

(4) Vorgetäuschte Leistungen sind nicht zu beurteilen. (...)

Form und Umfang der abschließenden Prüfungen

§ 34. (1) Die abschließende Prüfung besteht aus

1. einer Vorprüfung und einer Hauptprüfung oder
2. einer Hauptprüfung (...)

(3) Die Hauptprüfung besteht aus

1. einer abschließenden Arbeit (einschließlich deren Präsentation und Diskussion), die selbständig und außerhalb der Unterrichtszeit zu erstellen ist (in höheren Schulen auf vorwissenschaftlichem Niveau; mit Abschluss- oder Diplomcharakter),

2. einer Klausurprüfung, die schriftliche, grafische und/oder praktische Klausurarbeiten und allfällige mündliche Kompensationsprüfungen umfasst, und
3. einer mündlichen Prüfung, die mündliche Teilprüfungen umfasst.

Prüfungskommission

§ 35. (...) (2) Bei der Hauptprüfung gehören den Prüfungskommissionen der einzelnen Prüfungsgebiete gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 bis 3 als Mitglieder an:

1. der nach der Geschäftsordnung der Bildungsdirektion zuständige Bedienstete der Schulaufsicht oder ein anderer von der zuständigen Schulbehörde zu bestellender Experte des mittleren bzw. des höheren Schulwesens oder externer Fachexperte als Vorsitzender,
2. der Schulleiter oder ein von ihm zu bestellender Abteilungsvorstand oder Lehrer,
3. der Klassenvorstand bzw. der Jahrgangsvorstand oder (...)
4. jener Lehrer, der die abschließende Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 betreut hat oder (...)
5. bei Prüfungsgebieten der mündlichen Prüfung sowie bei mündlichen Kompensationsprüfungen der Klausurprüfung ein vom Schulleiter zu bestimmender fachkundiger Lehrer (...)

(3) Für einen Beschluss der Prüfungskommissionen gemäß Abs. 1 und 2 ist die Anwesenheit aller in den Abs. 1 und 2 genannten Kommissionsmitglieder und die unbedingte Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Beurteilung der Leistungen bei der Prüfung

§ 38. (...) (2) Die Leistungen des Prüfungskandidaten bei der abschließenden Arbeit gemäß § 34 Abs. 3 Z 1 (einschließlich der Präsentation und Diskussion) sind auf Grund eines begründeten Antrages des Prüfers der abschließenden Arbeit von der jeweiligen Prüfungskommission der Hauptprüfung (§ 35 Abs. 2 und 3) zu beurteilen (Beurteilung der abschließenden Arbeit). (...)

(6) (...) Die abschließende Prüfung ist (...)

4. „nicht bestanden“, wenn die Leistungen in einem oder mehreren Prüfungsgebieten nicht oder mit „Nicht genügend“ beurteilt werden.

Provisorialverfahren (Widerspruch)

§ 71. (...) (2) Gegen die Entscheidung,

- a) daß die Einstufungs-, Aufnahms- oder Eignungsprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 3, 8, 28 bis 31),
- b) betreffend den Wechsel von Schulstufen (§ 17 Abs. 5),
- c) dass der Schüler zum Aufsteigen nicht berechtigt ist oder die letzte Stufe der besuchten Schulart nicht erfolgreich abgeschlossen hat (Entscheidung gemäß § 20 Abs. 6, 8 und 10, Entscheidung nach Ablegung von einer oder zwei Wiederholungsprüfungen, jeweils in Verbindung mit § 25) oder zum Übertritt in eine mindestens dreijährige mittlere oder in eine höhere Schule nicht berechtigt ist (Entscheidung gemäß § 20 Abs. 6a),
- d) daß die Aufnahmsprüfung gemäß § 31b Abs. 4 nicht bestanden worden ist,
- e) daß der Schüler auf der nächsten Schulstufe eine niedrigere Leistungsgruppe zu besuchen hat oder daß sein Antrag auf Umstufung in die höhere Leistungsgruppe für die nächste Schulstufe abgelehnt wird (§ 31c Abs. 6),

f) daß eine Reifeprüfung, eine Reife- und Diplomprüfung, eine Diplomprüfung, eine Abschlußprüfung, eine Zusatzprüfung oder eine Externistenprüfung nicht bestanden worden ist (§§ 38, 41, 42),

g) dass dem Ansuchen gemäß § 26a nicht vollinhaltlich stattgegeben wurde,

h) dass die letztmögliche Wiederholung einer Semesterprüfung (§ 23a) nicht bestanden worden ist,

ist ein Widerspruch an die zuständige Schulbehörde zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich (in jeder technisch möglichen Form, nicht jedoch mit E-Mail) innerhalb von fünf Tagen bei der Schule, im Falle der Externistenprüfungen bei der Prüfungskommission, einzubringen. Der Schulleiter (der Vorsitzende der Prüfungskommission) hat den Widerspruch unter Anschluß einer Stellungnahme der Lehrer (Prüfer), auf deren Beurteilungen sich die Entscheidung gründet, sowie unter Anschluß aller sonstigen Beweismittel unverzüglich der zuständigen Schulbehörde vorzulegen.

(2a) Mit Einbringen des Widerspruches tritt die (provisoriale) Entscheidung der Organe in den Angelegenheiten des § 70 Abs. 1 und des § 71 Abs. 2 außer Kraft. In diesen Fällen hat die zuständige Schulbehörde das Verwaltungsverfahren einzuleiten und die Entscheidung mit Bescheid zu treffen.

(3) Die Frist für die Einbringung des Widerspruches beginnt im Falle der mündlichen Verkündung der Entscheidung mit dieser, im Falle der schriftlichen Ausfertigung der Entscheidung jedoch mit der Zustellung. (...)

(6) Der dem Widerspruch stattgebenden oder diesen abweisenden Entscheidung ist die Beurteilung zugrunde zu legen, die die Behörde nach der Überprüfung bzw. die Prüfungskommission nach der Durchführung der Prüfung für richtig hält. Sofern diese Beurteilung nicht auf „Nicht genügend“ lautet, ist ein Zeugnis auszustellen, das diese Beurteilung enthält. (...)

Bundesgesetz über die Einrichtung von Bildungsdirektionen in den Ländern (Bildungsdirektionen-Einrichtungsgesetz – BD-EG)

Geltungsbereich

§ 1. (1) Dieses Bundesgesetz regelt die Errichtung, die Organisation und die Zuständigkeit der für die Verwaltung des Bundes und der Länder sowie die Aufsicht des Bundes auf dem Gebiet des Schul- und Erziehungswesens in den Ländern einzurichtenden Bildungsdirektionen.

(2) Das Gebiet des Schul- und Erziehungswesens im Sinne des Abs. 1 umfasst sämtliche unter Art. 14 B-VG fallende Angelegenheiten, ausgenommen das in die Vollzugskompetenz der Länder fallende Kindergarten- und Hortwesen sowie Zentrallehranstalten. Nicht umfasst ist das land- und forstwirtschaftliche Schulwesen gemäß Art. 14a B-VG. (...)

Einrichtung von Bildungsdirektionen

§ 2. (...) (2) Die Bildungsdirektionen sind am Sitz der Landesregierung einzurichten, in Wien am Sitz des Stadtensats. Sie führen die Bezeichnung „Bildungsdirektion für“ (unter Anführung des Bundeslandes). (...)

Sachliche Zuständigkeit der Bildungsdirektionen

§ 3. (1) Die Bildungsdirektion ist die sachlich zuständige Behörde in allen Vollzugsangelegenheiten gemäß § 1. (...)

Örtliche Zuständigkeit der Bildungsdirektionen

§ 4. Die örtliche Zuständigkeit der Bildungsdirektion erstreckt sich auf das Gebiet des betreffenden Bundeslandes.